

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LANGER AND FRIENDS GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen, rechtsgeschäftliche Handlungen im Geschäftsverkehr und Lieferungen der Firma LANGER AND FRIENDS GmbH, Anschrift, vertreten durch den Geschäftsführer Lukas Maximilian Langer (nachstehend LANGER AND FRIENDS GmbH) gegenüber ihren Auftraggebern.

Abweichenden Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen erkennt die LANGER AND FRIENDS GmbH nur an, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, sowie durch den / die jeweilige:n Geschäftsführer:in gezeichnet wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Durch den Vertragsabschluss bestätigt der Auftraggeber, dass er die von der LANGER AND FRIENDS GmbH zu erbringenden Dienstleistungen bzw. die von der LANGER AND FRIENDS GmbH erstellten Unterlagen für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beauftragt bzw. erwirbt.

(2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH wird als selbstständige Unternehmerin für den Auftraggeber tätig.

(3) Nebenabreden sollen schriftlich vereinbart werden; individuelle Abreden haben stets Vorrang.

(4) Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, Mainz. Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 2 Leistungen der LANGER AND FRIENDS GmbH

(1) Die LANGER AND FRIENDS GmbH erbringt für den Auftraggeber aufgrund gesonderter Vereinbarung Unternehmensberatungsleistungen im Bereich Marketing und Kommunikation sowie – zum Teil darauf aufbauend – Seminar- und Coaching-Leistungen. Des Weiteren erbringt die LANGER AND FRIENDS GmbH Leistungen im Handel mit Hard- und Software, Entwicklung von Online-Shops als auch Implementierung und Setup von Warenwirtschaftssysteme sowie Warehouse-Management-Systems. Ferner kann der Auftraggeber die LANGER AND FRIENDS GmbH als Interimsmanager beauftragen.

(2) Die AGB bestehen aus den Allgemeinen Bestimmungen (I.) sowie den Besonderen Bestimmungen für die Unternehmensberatung/das Interimsmanagement (II.), für Trainings- oder Coaching Veranstaltungen (III.), EDV-Dienstleistungen (IV), Digitale Verträge (V).

(3) Soweit Zusatzleistungen durch Dritte ausgeführt werden und die LANGER AND FRIENDS GmbH hierfür ausdrücklich nicht als Vertragspartner, sondern lediglich als Vermittler auftritt, besteht die Leistungsbeziehung allein zu dem Dritten. Eine Haftung seitens der Veranstalterin ist insoweit ausgeschlossen. Maßgebend ist die jeweilige Vereinbarung.

§ 3 Umsatzsteuer und Zahlung

(1) Die vereinbarten Honorare bzw. Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, netto zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH stellt dem Auftraggeber stets eine Rechnung aus.

(3) Zahlungsverpflichtungen der Auftraggeber sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Schecks werden nicht angenommen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine steht der Veranstalterin ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht von der Veranstalterin zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht vor sämtliche Rechnung über den Factoring Partner aifinyo AG, Tiergartenstraße 8, 01219 Dresden abzuwickeln. Bei Abwicklung durch die aifinyo AG gilt das Bestimmungsrecht, als auch die Zahlungsverpflichtung der AGB von aifinyo AG.

(4) Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die LANGER AND FRIENDS GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

(5) Bei andauernden Vertragsbeziehungen wie z.B. umfangreichen Beratungsaufträgen, Marketingetats, Service-Level-Agreements ist die LANGER AND FRIENDS GmbH berechtigt, den Aufwand in regelmäßigen Abständen (bspw. monatlich) in Abrechnung zu bringen.

(6) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Gegenansprüche von der Veranstalterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Haftung / Haftungsbeschränkung

(1) Die LANGER AND FRIENDS GmbH haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet die Veranstalterin nicht.

(3) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 5 Datenschutz

(1) Dem Auftraggeber ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von der LANGER AND FRIENDS GmbH auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der LANGER AND FRIENDS GmbH selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG).

(2) Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.

(3) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des

Auftraggebers verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.

§ 6 Vergütung, Reisekosten und Spesen

(1) Die Vergütung beträgt pro Stunde, soweit individuell vertraglich nichts anderes vereinbart

(1.1) Development Shopify, je 144,00 Euro Netto

(1.2) Development Shopify PLUS, je 248,00 Euro Netto

(1.3) Einrichtung Warenwirtschaftssystem, je 144,00 Euro Netto

(1.3) Einrichtung Warehouse-Management-System, je 248,00 Euro Netto

(1.4) Consulting, je 125,00 Euro Netto

(1.5) Design, je 95,00 Euro Netto

(1.6) Marketing, je 95,00 Euro Netto

(1.7) Notfalldienst, je 185,00 Euro Netto

(2) Reisekosten, Spesen und Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Die LANGER AND FRIENDS GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber eine Aufstellung vor Entstehung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2.1) Für die Anreise via PKW gilt ein Entgelt zu je 0,85 Cent pro Kilometer. Sollte die LANGER AND FRIENDS GmbH keinen PKW zur Verfügung haben, so ist der Auftraggeber verpflichtet der LANGER AND FRIENDS GmbH ein Fahrzeug der Klasse PREMIUM kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Fahrtzeit wird einfach zu je 75 Euro Netto pro Stunde, pro Person berechnet.

(2.2) Der Auftraggeber muss den zu anreisenden Personen mindestens eine Übernachtungsmöglichkeit der Kategorie 4 **** oder mehr zur Verfügung stellen. Bei Anreise mehrere Personen, gilt es ein Doppelzimmer pro Person zu buchen.

(2.3) Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der LANGER AND FRIENDS GmbH eine Verpflegungspauschale von 80 Euro pro Person, pro Tag zur Verfügung zu stellen.

(2.4) Die Anreise mit dem Schienen- oder Schienenersatzverkehr erfolgt stets in der ersten Klasse. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der LANGER AND FRIENDS GmbH den zu anreisenden Personen ein Ticket der ersten Klasse zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die jeweiligen anzureisenden Personen am Ankunftsort abzuholen und diese an den Bestimmungsort zu bringen. Die Fahrtzeit wird einfach zu je 75 Euro Netto pro Stunde, pro Person berechnet.

(2.5) Die Anreise mit dem Flugzeug innerhalb Europas erfolgt in der Business Class. Interkontinental Flüge sind seitens des Auftraggebers in der First Class zu buchen, pro Person. Sollte weder ein Business noch First Class verfügbar sein, wird dies individuell mit der LANGER AND FRIENDS GmbH beschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die jeweiligen anzureisenden Personen am Ankunftsort abzuholen und diese an den Bestimmungsort zu bringen. Die Fahrtzeit wird einfach zu je 75 Euro Netto pro Stunde, pro Person berechnet.

(7) Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und die LANGER AND FRIENDS GmbH verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu einer Konventionalstrafe von 10.000 Euro.

II. Besondere Bestimmungen Unternehmensberatung / Interimsmanagement

§ 1 Beauftragung, Feststellung der Auftragsbeendigung

(1) Bei der Unternehmensberatung legen der Auftraggeber und die LANGER AND FRIENDS GmbH die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise, die Art der Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung schriftlich fest. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Unternehmensberatung durch die LANGER AND FRIENDS GmbH ist erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann der Auftraggeber die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.

(3) Die Beauftragung als Interimsmanager erfolgt ebenfalls schriftlich in einem gesonderten Vertrag, in dem insbesondere der Gegenstand und der Umfang der von der LANGER AND FRIENDS GmbH bzw. des von der Veranstalterin vorgestellten selbständigen Interimsmanagers zu erbringenden Tätigkeiten sowie die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung festzulegen sind.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von der LANGER AND FRIENDS GmbH zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit die Veranstalterin die geforderten angemessenen Voraussetzungen vorenthalten werden, hat der Auftraggeber die entstehenden Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

(2) Soll die LANGER AND FRIENDS GmbH als Interimsmanager tätig werden, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die etwa notwendige Beschaffung von Arbeits- oder anderen Erlaubnissen, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die er an die von der Veranstalterin vorgestellten selbständigen Interimsmanager gegebenenfalls erteilt.

(3) Der Auftraggeber wird, den von der LANGER AND FRIENDS GmbH eingesetzten Interimsmanager in die eigenen Unternehmensrichtlinien einweisen und entsprechend belehren. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung für die vom Auftraggeber für den Interimsmanager zur Verfügung gestellte technische Ausrüstung (z.B. Computer) hinsichtlich des Nutzungsumfangs und der Nutzungsgrenzen.

(4) Der Auftraggeber erteilt dem Interimsmanager die zur Leistungserbringungen erforderlichen Kompetenzen und erklärt den Interimsmanager insoweit als weisungsbefugt.

(5) Der Auftraggeber benennt dem Interimsmanager einen Ansprechpartner.

§ 3 Pflichten von der LANGER AND FRIENDS GmbH

Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

§ 4 Schutz der Arbeitsergebnisse

Die von der LANGER AND FRIENDS GmbH angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen, Designs und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die LANGER AND FRIENDS GmbH. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sein sollte.

III. Besondere Bestimmungen Training und Coaching

§ 1 Beauftragung von Trainings- oder Coachingveranstaltungen

(1) Wenn ein Auftraggeber ein Training von der LANGER AND FRIENDS GmbH beauftragen möchte, übersendet die LANGER AND FRIENDS GmbH dem Auftraggeber ein Angebot zur Teilnahme / Durchführung der gewünschten Trainings- oder Coachingveranstaltung, welches der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen in Textform annehmen kann. Mit dieser Bestätigung des Auftraggebers ist die Anmeldung für beide Teile verbindlich und der Auftraggeber erhält anschließend die Rechnung.

(2) Soweit die LANGER AND FRIENDS GmbH bei der Durchführung der Trainings- oder Coachingveranstaltungen Dritte als Trainer einsetzt, handeln diese während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen von der LANGER AND FRIENDS GmbH, es sei denn die LANGER AND FRIENDS GmbH tritt ausdrücklich nur als Vermittler dieser Dienstleistung auf. In letzterem Fall besteht die vertragliche Beziehung zu dem Dritten. Die Haftung der Veranstalterin ist insoweit ausgeschlossen. Maßgebend hierfür ist die konkrete Vereinbarung.

§ 2 Preise für Trainings- und Coaching Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Trainings- oder Coaching Veranstaltungen gelten die individuell im Auftrag vereinbarten Preise und sind vollständig im Voraus, 7 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

§ 3 Durchführung von Trainings- und Seminarveranstaltungen, Absage und Ausfall

(1) Der Veranstaltungsort ist im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung angegeben.

(2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich vor, auch bestätigte Veranstaltungen aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Die LANGER AND FRIENDS GmbH wird sich jedoch in diesem Fall bemühen, Alternativen anzubieten. Bei einer Absage oder einem Ausfall der Veranstaltung, z.B. bedingt durch höhere Gewalt, wird die LANGER AND FRIENDS GmbH die Teilnehmer unverzüglich informieren und bereits gezahlte Teilnahmegebühren zu 75% erstatten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Mindestteilnehmerzahl von 3 Teilnehmern.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren. Erfolgt eine Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber 50 % der vereinbarten Vergütung an die Veranstalterin zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung an die LANGER AND FRIENDS GmbH zu zahlen. Zusätzlich hat der Auftraggeber der LANGER AND FRIENDS GmbH die durch die bestätigte Buchung bereits entstandenen Kosten (Unterbringungs-, Reise- / Folgekosten) zu zahlen.

§ 4 Urheberrechte an Schulungsunterlagen

Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte hinsichtlich der Schulungsunterlagen, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, verbleiben bei der LANGER AND FRIENDS GmbH. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die LANGER AND FRIENDS GmbH darf kein Nutzer die Schulungsunterlagen, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduzieren, vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

IV. EDV-Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Angebote der LANGER AND FRIENDS GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten.

(4) Die LANGER AND FRIENDS GmbH berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

§ 2 Lieferung und Leistung

(1) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die LANGER AND FRIENDS GmbH hergeleitet werden können.

(2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung ausdrücklich vor.

(3) Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der LANGER AND FRIENDS GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners eingelagert werden.

(4) Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer-bzw. Leistungsfrist - im Folgenden vereinfachend sämtlich stets "Liefertermin" genannt - wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von der LANGER AND FRIENDS GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei LANGER AND FRIENDS GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle eventuell von dem Vertragspartner gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Führen solche Ereignisse zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Vertragspartner - unabhängig von anderen Rücktrittsrechten - vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Vertragspartner kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins der LANGER AND FRIENDS GmbH schriftlich auffordern, zu liefern bzw. zu leisten. Mit Zugang der Aufforderung gerät die LANGER AND FRIENDS GmbH in Verzug. Für den Fall, dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Verzugsschadenersatz zusteht, wird dieser bei leichter Fahrlässigkeit von der LANGER AND FRIENDS GmbH auf höchstens 3% der vereinbarten Vergütung beschränkt. Tritt der Vertragspartner zusätzlich zu der Geltendmachung von Verzugsschadenersatzansprüchen vom Vertrag zurück oder macht er statt der Leistung Schadenersatz geltend, so muss er der LANGER AND FRIENDS GmbH nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Eine Haftung von der LANGER AND FRIENDS GmbH ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden

auch im Falle der Einhaltung des Liefertermins eingetreten wäre. Bei der Überschreitung eines verbindlichen vereinbarten Liefertermins bedarf es einer Aufforderung durch den Vertragspartner nicht, um die LANGER AND FRIENDS GmbH in Verzug zu setzen. Für die Rechte des Vertragspartners gelten die vorstehenden Regelungen.

(6) Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Liefer-/Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von der LANGER AND FRIENDS GmbH zu vertreten ist.

(7) Bei Verzug der Annahme hat die LANGER AND FRIENDS GmbH zusätzlich zudem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefer- bzw. Leistungstermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtabnahme kann die LANGER AND FRIENDS GmbH Schadenersatz in Höhe von 50% der vertraglichen Vergütung geltend machen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Wird keine ausdrückliche schriftlich vertragliche Regelung über die Inanspruchnahme von Leistungen der LANGER AND FRIENDS GmbH anderweitig getroffen, so wird eine Inanspruchnahme von Leistung für unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Prüfung und Gefahrenübergang

(1) Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge, eingehend bei LANGER AND FRIENDS GmbH binnen drei Kalendertagen nach Erhalt, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen

verdeckten Mangel handelt. Rücksendungen gelieferter Waren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von der LANGER AND FRIENDS GmbH werden auch bei beanstandeter Ware nicht angenommen. Transportkosten und Gefahr trägt der Vertragspartner.

(2) Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

(3) Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von der LANGER AND FRIENDS GmbH benannt sind, auf den Vertragspartner über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von der LANGER AND FRIENDS GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die sich aus der jeweils ergebenden Preise bzw. dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden gesondert berechnet.

(2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen - insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen - bei der LANGER AND FRIENDS GmbH eintreten. Diese werden auf Verlangen nachgewiesen.

(3) Alle Rechnungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung/Leistung. Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht vor sämtliche Rechnung über den Factoring Partner aifinyo AG, Tiergartenstraße 8, 01219 Dresden abzuwickeln. Bei Abwicklung durch die

aifinyo AG gilt das Bestimmungsrecht, als auch die Zahlungsverpflichtung der AGB von aifinyo AG.

(4) Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche von der LANGER AND FRIENDS GmbH nur mit Ansprüchen aus Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur in dem Fall geltend gemacht werden, so es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht, aus welchem die LANGER AND FRIENDS GmbH die Forderung zusteht.

(5) Soweit seitens der anderen Vertragspartei obenstehende Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, kann die LANGER AND FRIENDS GmbH jederzeit wahlweise Lieferung/Leistung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die LANGER AND FRIENDS GmbH Wechsel entgegengenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von der LANGER AND FRIENDS GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag, im Falle, dass der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag der LANGER AND FRIENDS GmbH zustehenden Forderungen.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen/Leistungen der LANGER AND FRIENDS GmbH, oder bei dessen Vermögensverfall kann die LANGER AND FRIENDS GmbH vom Vertrag zurücktreten und ist im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz statt Leistung, dazu berechtigt, die Geschäftsräume des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Im Falle

einer Vergütung nach Rücknahme sind sich die LANGER AND FRIENDS GmbH und der Vertragspartner einig, dass diese zum gewöhnlichen Verkehrswert des Vertragsgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme erfolgt. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung; Verwertungskosten werden ohne Nachweis mit 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes vereinbart, wobei eine Erhöhung oder Reduzierung auf Nachweis der LANGER AND FRIENDS GmbH oder des Vertragspartners möglich ist.

(3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstands durch die LANGER AND FRIENDS GmbH gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

(4) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum der LANGER AND FRIENDS GmbH. Sie dürfen vom Vertragspartner nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der LANGER AND FRIENDS GmbH über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

(2) Unter dieser Maßgabe verjähren die Ansprüche des Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach Gefahrübergang bei einem neuen Kaufgegenstand bzw. ein Jahr nach Gefahrübergang bei einem gebrauchten Kaufgegenstand nach Maßgabe folgender Bedingungen.

(2.1) Die LANGER AND FRIENDS GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Der Gewährleistungsanspruch erstreckt sich jedoch nur so weit, wie der Hersteller

der Ware diesen anerkennt. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von der LANGER AND FRIENDS GmbH schriftlich bestätigt wurden.

(2.2) Die LANGER AND FRIENDS GmbH kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

(2.3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden sowie bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als der LANGER AND FRIENDS GmbH oder von der LANGER AND FRIENDS GmbH hierzu autorisierte Dritte.

(2.4) Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

(2.5) Unabhängig von Vorstehendem gibt die LANGER AND FRIENDS GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

(2.6) Die gelieferte Ware bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich binnen drei Kalendertagen nach Erhalt eingehend bei der LANGER AND FRIENDS GmbH zu rügen.

(2.7) Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von der LANGER AND FRIENDS GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der LANGER AND FRIENDS GmbH über. Falls die LANGER AND FRIENDS GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Vertragspartner berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

(2.8) Im Falle der Nachbesserung übernimmt die LANGER AND FRIENDS GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Vertragspartner, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen.

(2.9) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die LANGER AND FRIENDS GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Ist die LANGER AND FRIENDS GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmung nach Maßgabe dieser Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet, so ist die Haftung für den Fall, dass der Schaden leicht fahrlässig verursacht, wurde wie folgt beschränkt: Eine Haftung der LANGER AND FRIENDS GmbH ist nur im Falle der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten gegeben und auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vorstehende Begrenzung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH nur für die mit der Schadensregulierung beim Vertragspartner

eintretenden Nachteile wie höhere Versicherungsprämie oder Zinsnachteile. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachten Schaden ist die Haftung ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der LANGER AND FRIENDS GmbH, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Folgen eines Lieferverzuges sind in § 2 dieser Bedingungen abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer der LANGER AND FRIENDS GmbH, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der LANGER AND FRIENDS GmbH für von diesen verursachte Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

(1) Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß der Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind bzw. als Datei zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungsbeschränkungen.

§ 10 Leasingbedingungen

(1) Die Vertragspartei - im Folgenden Leasingnehmer genannt - bietet LANGER AND FRIENDS GmbH - im Folgenden Leasinggeber genannt - den Abschluss eines Leasingvertrages an. Er hat mit den Lieferanten einen Kaufvertrag über bezeichnete Hardware bzw. einen Vertrag über die Nutzungsüberlassung der bezeichneten Software gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts geschlossen und beauftragt den Leasinggeber, durch Vereinbarung mit den Lieferanten an seiner Stelle zu den vom ihm ausgehandelten Bedingungen einschließlich der von ihm akzeptierten

Lieferbedingungen des Lieferanten in den Kaufvertrag über die Hardware bzw. in den Nutzungsüberlassungsvertrag über die Software einzutreten. Für den Fall, dass der Leasingnehmer keinen Kaufvertrag bzw. Nutzungsüberlassungsvertrag abgeschlossen hat, beauftragt er den Leasinggeber, mit den Lieferanten entsprechende Verträge über die Hardware bzw. Software - im Folgenden auch Leasingobjekt genannt - zu den zwischen ihm und den Lieferanten ausgehandelten und dem Leasinggeber vom Leasingnehmer schriftlich bestätigten Bedingungen zu schließen. Der Leasingnehmer ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von vier Wochen nach Einreichung aller für die Entscheidung über sein Vertragsangebot erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den Leasinggeber zustande. Nach Annahme wird der Leasinggeber dem Lieferanten ein Angebot zum Eintritt in den bzw. Abschluss eines Kauf- bzw. Nutzungsüberlassungsvertrages zusenden. Die Parteien können den Leasingvertrag kündigen, wenn ein Liefervertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Lieferanten nicht in angemessener Zeit zustande kommt.

(2) Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, stehen dem Leasingnehmer mietrechtliche Erfüllungsansprüche gegenüber dem Leasinggeber nicht zu. Stattdessen tritt der Leasinggeber hiermit seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung, Lieferverzuges sowie die Ansprüche und Rechte aus der Lieferung oder Beschaffenheit des Leasingobjektes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden, an den Leasingnehmer ab. Nicht abgetreten sind der Anspruch auf Erstattung vom Leasinggeber bereits geleisteter Zahlungen sowie die Ansprüche des Leasinggebers aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages und Ersatz eines entstandenen Schadens für den Leasinggeber. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich und auf seine Kosten - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht auf ihn übertragen sind, wird er hiermit zum Geltend machen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden des Leasinggebers nur an diesen zu leisten sind. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber über das Geltend machen etwaiger Ansprüche unverzüglich und fortlaufend zu informieren.

Tritt der Leasingnehmer aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder wird der Vertrag im Zusammenhang mit dem geltend machen von Schadensersatz statt der Leistung rückabgewickelt, sind die Parteien zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Wird der Leasingvertrag gekündigt, hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer Leistungen, die dieser auf den Leasingvertrag erbracht hat, Zug, um Zug gegen Herausgabe des Leasingobjektes zu erstatten.

(3) Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen ihn als Eigentümerin der Hardware bzw. Inhaberin des Nutzungsrechts an der Software wegen der Überlassung bei der an den Leasingnehmer oder aus sonstigen Gründen wie Einfuhr, Lieferung, Aufstellung, Montage oder Gebrauch des Leasingobjektes geltend machen, sowie von allen mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Kosten freizustellen und dem Leasinggeber bereits hierauf erbrachte Leistungen zu ersetzen.

(4) Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt auf seine Kosten in betriebsfähigem und nutzbarem Zustand zu erhalten. Er hat ein Duplikat der Software brand- und diebstahlsicher aufzubewahren.

(5) Ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers darf der Leasingnehmer an den Leasingobjekten Änderungen, die deren Wesen beeinträchtigen oder ihren Wert mindern, nicht vornehmen und sie Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Kenntnisse über die Software darf der Leasingnehmer nur solchen Mitarbeitern seines Betriebes zugänglich machen, die ihrer von ihrer Funktion her bedürfen.

(6) Der Leasinggeber ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, das Leasingobjekt zu überprüfen und als ihm gehörig zu kennzeichnen.

(7) Eine bewegliche Sache, die der Leasingnehmer die Hardware einbaut, geht in das Eigentum des Leasinggebers über; der Leasingvertrag erstreckt sich auch auf diese Einbauten. Der Leasingnehmer hat das Recht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(8) Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Leasingobjekt oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten. Die dem Leasinggeber entstehenden Interventionskosten trägt, soweit sie dem Leasinggeber nicht erstattet werden, der Leasingnehmer.

(9) Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Verschlechterung und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit des Leasingobjektes aus welchen Gründen auch immer, sofern diese nicht vom Leasinggeber zu vertreten sind. Er trägt ferner die Gefahr der Nichteinsetzbarkeit der Software, selbst wenn diese auf einem Mangel der Hardware beruht. Der Leasingnehmer bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse vorbehaltlich der folgenden Regelungen verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiterhin zu erbringen.

(10) Bei Eintritt eines Ereignisses nach §21 (9) ist der Leasingnehmer berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, entweder das Leasingobjekt auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen oder den Leasingvertrag vorzeitig abzulösen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich schriftlich informieren.

(11) Wählt der Leasingnehmer die vorzeitige Ablösung, so hat er den Leasinggeber die Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin noch ausstehenden Leasingraten und die entsprechende Abschlusszahlung, jeweils auf den Gegenwartswert abgezinst, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der für die Abzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht dem der Ziffer 10.7.2 a). Der vom Leasingnehmer hiernach geschuldete Betrag vermindert sich um vom Leasinggeber eventuell ersparte Aufwendungen für die weitere Abwicklung des Leasingvertrages. Zug um Zug gegen Zahlung des Ablösebetrages geht das Eigentum an der Hardware auf den Leasingnehmer über, bezüglich der Software gilt Ziffer 10.10.1 Satz 2 entsprechend.

(12) Wählt der Leasingnehmer die Instandsetzung, so hat er das Leasingobjekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dem

Leasinggeber dies nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er den Leasinggeber, soweit er die Ersatz-Hardware nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an dieser zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferant der Ersatz-Software dem Eintritt des Leasinggebers in den Nutzungsüberlassungsvertrag anstelle des Leasingnehmers zustimmt.

(13) Trifft der Leasingnehmer seine Wahl nicht unverzüglich oder unterlässt er es, innerhalb angemessener Frist entsprechend seiner Wahl den Leasingvertrag abzulösen, das Leasingobjekt instand zu setzen oder zu ersetzen, ist der Leasinggeber berechtigt, vom Leasingnehmer die vorzeitige Ablösung des Leasingvertrages zu verlangen; in diesem Fall gilt die Rechtsfolge gemäß Ziffer 10.4.3 entsprechend.

§ 10 a Versicherung

(1) Der Leasingnehmer wird die Hardware während der Leasingdauer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust, Untergang, Beschädigung durch den Abschluss einer Elektronikversicherung versichern.

(2) Der Leasingnehmer tritt hiermit seine Rechte und Ansprüche aus der Versicherung der Hardware sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes an den Leasinggeber ab.

(3) An ihn gezahlte Versicherungs- und Entschädigungsbeträge hat der Leasinggeber im Falle Ziffer 10.4.3 auf die Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers bis zur Höhe des von ihm geschuldeten Betrages anzurechnen, im Falle Ziffer 10.4.4 gegen Vorlage entsprechender Belege an den Leasingnehmer oder - für den Fall, dass der Leasingnehmer den Reparatur- bzw. Anschaffungsbetrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat - ganz oder teilweise an die Werkstatt bzw. den Lieferanten des Ersatzobjektes auszusahlen.

(4) Soweit der Leasingnehmer seiner Verpflichtung zur Ablösung des Leasingvertrages oder zur Instandsetzung bzw. zum Ersatz des Leasingobjektes nachgekommen ist, hat der Leasinggeber die aus einem in

Ziffer 10.4.1 genannten Ereignis herrührenden Versicherungsansprüche in Höhe der von dem Leasingnehmer bereits erbrachten Leistung auf diesen zurückzuübertragen.

(5) Kommt der Versicherer bzw. ein Schädiger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, obliegt es dem Leasingnehmer, die dem Leasinggeber übertragenen Rechte und Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber der Versicherung bzw. dem Schädiger im eigenen Namen - auch gerichtlich - mit der Maßgabe durchzusetzen, dass er Zahlung an den Leasinggeber verlangt.

§ 10 b Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln

(1) Im Hinblick darauf, dass die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes allein durch den Leasingnehmer erfolgt, sind Ansprüche des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Sach- und Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit des Leasingobjektes sowie wegen mangelnder Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des Lieferanten ausgeschlossen.

(2) Zum Ausgleich tritt der Leasinggeber hiermit seine kauf- bzw. werkvertraglichen Ansprüche gegen den Lieferanten wegen nichtvertragsgemäßer Leistungen, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, zum Rücktritt vom Liefervertrag, auf Minderung oder auf Schadensersatz sowie die Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher und/oder vorvertraglicher Nebenpflichten neben den in Ziffer 10.1 Satz 2 bereits abgetretenen Ansprüchen und Rechten an den Leasingnehmer ab. Wegen der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gilt Ziffer 10.1 entsprechend. Nicht abgetreten sind neben den in Ziffer 10.1 aufgeführten Ansprüchen die Ansprüche aus Minderung und Nachlieferung. Im Fall der Zahlung von Schadensersatz ist der Leasinggeber verpflichtet, an den Leasingnehmer an ihn gelangte Beträge so weit auszukehren, soweit sie übers ein Interesse im Fall des Rücktritts vom Vertrag hinausgehen.

(3) Der Leasingnehmer kann die Zahlung der Leasingraten infolge eines Sach- oder Rechtsmangels nur (bei Minderung lediglich anteilig) verweigern, wenn die Wirksamkeit der Rücktritts- oder Minderungserklärung vom

Lieferanten nachweislich und berechtigterweise nicht bestritten wird oder dieser den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise anerkennt, ansonsten nur nachdem er Klage auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat. Stellt der Leasingnehmer infolgedessen die Ratenzahlung (teilweise) ein, hat er, sofern er das Leasingobjekt weiter nutzt, nach Wahl des Leasinggebers entweder die Leasingraten auf ein Treuhandkonto zu zahlen oder aber eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages beizubringen. Das - auch gerichtliche - geltend machen von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den Leasingnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

(4) Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Leasingobjektes durch, ist der Leasinggeber einverstanden, dass das bisherige Objekt gegen ein gleichwertiges neues ausgetauscht wird, sofern ihm das Eigentum an dem neuen Objekt übertragen wird. Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber unverzüglich von dem beabsichtigten Austausch des Leasingobjektes in Kenntnis setzen. Sollte der Leasingnehmer vom Lieferanten das Eigentum an dem Austauschobjekt erhalten, sind die Parteien sich bereits jetzt einig, dass in diesem Fall das Eigentum an dem Objekt auf den Leasinggeber übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Austauschobjekt als Leasingobjekt nach den Bedingungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Ist ein Dritter im Besitz des Austauschobjektes, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Leasingnehmer seinen Herausgabeanspruch gegen diesen an den Leasinggeber abtritt.

(5) Der Leasingvertrag beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe des Austauschobjektes. Vor Nachlieferung gezahlte Leasingraten wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung, die mindestens der vom Lieferanten geltend gemachten Nutzungsentschädigung entspricht, vergüten. Stattdessen kann der Leasingnehmer verlangen, dass der Leasingvertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt wird. In diesem Fall hat der Leasingnehmer ab Vertragsbeginn die Leasingraten zuzüglich einer ggf. von dem Leasinggeber an den Lieferanten zu zahlenden Nutzungsentschädigung zu leisten. Als Vertragsbeginn gilt in diesem Fall der Zeitpunkt der Übergabe des

ursprünglichen Leasingobjektes. Zum Ausgleich wird der Leasinggeber den Leasingnehmer bei Verwertung des Leasingobjektes nach Beendigung des Leasingvertrages angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös im Rahmen der nach Ziffer 10.9.3 getroffenen Regelung beteiligen.

(6) Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber mit Benachrichtigung von der beabsichtigten Nachlieferung mitzuteilen, ob er den Neubeginn oder die Fortsetzung des Leasingvertrages wünscht. Unterlässt er dies, kann die der Leasinggeber ihm eine 2-wöchige Frist zur Ausübung des Wahlrechtes unter Ankündigung, dass nach ergebnislosem Ablauf der Frist der Leasingvertrag gemäß Ziffer 10.6.4.2 fortgesetzt wird, setzen.

(7) Setzt der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die Leasingraten von Anfang an und die Abschlusszahlung gemäß Ziffer 10.9 in dem Maße ermäßigt, um dass sich der Kaufpreis mindert. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten.

(8) Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferantenden Rücktritt vom Liefervertrag bzw. die Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durch, entfällt die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag. Die Parteien sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In beiden Fällen hat der Leasinggeber dem Leasingnehmer zu viel gezahlte Beträge zu erstatten; andererseits bleibt der Anspruch des Leasinggebers auf Herausgabe der vom Leasingnehmer gezogenen Nutzungen unberührt.

(9) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten das mangelhafte Leasingobjekt im Rahmen der Lieferung eine mangelfreie Sache aufgrund Rücktritts oder im Zusammenhang mit Schadensersatz statt Leistung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungs- bzw. Eigentumsverschaffungspflichten des Lieferanten/Dritten gegenüber dem Leasinggeber zurückzugeben. Im Verhältnis zum Leasinggeber erfolgt die Rückgabe auf Gefahr und Kosten des Leasingnehmers.

§ 10 c Leasingdauer, außerordentliche Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Leasingdauer ist ausgeschlossen. Dem Erben des Leasingnehmers steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Der Leasinggeber ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages insbesondere berechtigt, wenn

(1.1) der Leasingnehmer, der kein Verbraucher i.S.d. § 500 BGB ist, entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten oder mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist;

(1.2) der Leasingnehmer, der Verbraucher im Sinne des § 500 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages über 3 Jahre mit 5 % des Nennbetrages in Verzug ist und den Leasinggeber ihm zuvor erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde;

(1.3) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leasingnehmers eintritt und deshalb der Anspruch des Leasinggebers auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Leasingvertrag gefährdet ist;

(1.4) der Leasingnehmer trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des Leasingobjektes fortsetzt, gegen ihm obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte des Leasinggebers in erheblichem Maße verletzt;

(1.5) der Leasingnehmer falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasinggebers in erheblichem Umfang zu gefährden;

(1.6) der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

(2) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages ist der Leasingnehmer zur sofortigen Herausgabe des Leasingobjektes verpflichtet. Ziffer 10.10.1 gilt entsprechend. Der Leasinggeber wird das Leasingobjekt nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen

(1.1) der Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß Ziffer 10.9 noch ausstehenden Leasingraten und der entsprechenden Abschlusszahlung ohne Umsatzsteuer, abgezinst mit dem Zinssatz, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages - wenn der Leasingvertrag gemäß Anpassungsregelung unter "Höhe und Fälligkeit der Leasingraten" angepasst wurde, der im Zeitpunkt der Anpassung - für die Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Geld- und Kapitalmarkt hätte gezahlt werden müssen und

(1.2) den vom Leasinggeber ersparten Aufwendungen sowie 90 % des Nettoerlöses aus der Verwertung des Leasingobjektes abzüglich der Verwertungskosten. Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

(3) Erfolgt die Kündigung vor Abnahme (Leasingvertrag unter "Abnahme"), hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Leistungen auf den Kaufpreis zu erstatten und dem Leasinggeber von allen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und dem Leasingvertrag freizustellen. Zug um Zug gegen Zahlung und Freistellung geht das Eigentum an der Hardware auf den Leasingnehmer über.

§ 10 d Abtretung, Gesamtschuldner

- (1) Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
- (2) Leasingnehmer und Mithaftende schulden als Gesamtschuldner.

§ 10 e Beendigung des Leasingvertrages

- (1) Der Leasingvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag erstmals zum Ende des im Leasingvertrag genannten Monats nach Leasingbeginn und danach jeweils zu einem sechs Monate später liegenden Termin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (2) Für den Fall der Kündigung werden die im Leasingvertrag in Prozent des Netto-Kaufpreises zu dem jeweiligen Kündigungstermin vereinbarten Abschlusszahlungen fällig. Auf die Abschlusszahlung ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
- (3) Auf die Abschlusszahlung werden 90 % des bei einer Verwertung der Hardware erzielten Erlöses bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet. Schließt der Leasingnehmer spätestens einen Monat nach Beendigung des Leasingvertrages einen neuen gleichartigen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber ab, wird der Verwertungserlös voll auf die Abschlusszahlung angerechnet. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verwertungserlös wird auf den neuen Leasingvertrag als Bonus angerechnet. Ein Fehlbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung auszugleichen.

§ 10 f Rückgabe, Entsorgung des Leasingobjektes, Rückabtretung von Ansprüchen

- (1) Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer die Hardware auf seine Kosten und Gefahr transportversichert dem Leasinggeber

an die LANGER AND FRIENDS GmbH, Gleiwitzer Straße 5a, 55131 Mainz, oder einen anderen vom Leasinggeber bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben oder auf Verlangen des Leasinggebers auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Software hat der Leasingnehmer zu löschen und die ihm zur Verfügung gestellten, zur Software gehörigen Materialien, Datenträger, Dokumente und Unterlagen nach Weisung des Leasinggebers an ihn selbst oder an den Softwarelieferanten herauszugeben.

(2) Das Leasingverhältnis wird bei Fortsetzung des Gebrauchs durch den Leasingnehmer über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus nicht verlängert.

(3) Bei Beendigung des Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer hiermit alle ihm gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.6.2 abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Leasinggeber ab. Einen dem Leasinggeber hieraus erwachsenden Vorteil wird er auf die Verpflichtungen des Leasingnehmers anrechnen.

§ 10 g Auskünfte, insbesondere Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber während der Leasingdauer auf Anforderung seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen.

§ 10 h Datenverarbeitung

(1) Der Leasinggeber ist berechtigt, Daten - auch Personen bezogen - über die Bearbeitung (z.B. Leasingnehmer, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Leasingzahlungen) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehungen zum Leasingnehmer und zu einem Gesamtschuldner

oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG), für die Bearbeitung des Angebotes/Vertrages zu nutzen. Der Leasingnehmer kann jederzeit Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Daten fordern. Der Leasinggeber wird, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nach Beendigung des Vertrages aus seinen Beständen löschen, sofern der Leasingnehmer dieses wünscht.

V. Digitale Dienstleistungen und Verträge

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in einem gesonderten Vertrag mit dazugehöriger Leistungsbeschreibung festgelegt. Sollte es keinen gesonderten Vertrag geben, gelten die genannten Konditionen auf dem angenommenen Angebot des Kunden im Bezug auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LANGER AND FRIENDS GmbH.

(2) Angebote der LANGER AND FRIENDS GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Anbieter schriftlich bestätigt werden.

(3) Mit der Auftragsbestätigung übersendet der Verkäufer dem Kunden den Vertragstext sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorzufinden sein, sind diese unter langerandfriends.de/agb vorzufinden.

§ 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung sowie der Abrechnungsmodus richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Rechnungen des Anbieters sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder durch Mahnung oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, durch Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Anbieter ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu, sofern der Kunde nicht nachweist,

dass dem Anbieter ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Die LANGER AND FRIENDS GmbH behält sich das Recht vor sämtliche Rechnung über den Factoring Partner aifinyo AG, Tiergartenstraße 8, 01219 Dresden abzuwickeln. Bei Abwicklung durch die aifinyo AG gilt das Bestimmungsrecht, als auch die Zahlungsverpflichtung der AGB von aifinyo AG.

(2) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er der LANGER AND FRIENDS GmbH alle dadurch entstandenen Kosten ersetzen und von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Sollte es zu einem Abbruch des Auftrages kommen wird zusätzlich die vollständige Anzahlung einbehalten.

(3) Falls der Kunde vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann die LANGER AND FRIENDS GmbH einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr verlangen. Die Stornogebühr beträgt 35% des Nettoauftragswertes.

§ 3 Leistungszeit

(1) Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich jeweils um den Zeitraum, in dem die LANGER AND FRIENDS GmbH durch Umstände, die nicht von ihm zu vertreten sind, an der Erbringung der Leistung gehindert ist. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem der Anbieter auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt der LANGER AND FRIENDS GmbH, die in die Website oder Online-Shop, Plattform einzubindenden Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Tabellen, etc.) in der gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarten Form zur Verfügung. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet für sämtliche Marketingaktivitäten, Einrichtung von Warenwirtschaftssystemen, Warehouse-Management-Systems alle nötigen Inhalte als auch Infrastruktur und Lizenzen zur Verfügung zu stellen. Für die Beschaffung oder Herstellung der Inhalte ist der Kunde selbst verantwortlich.

(2) Der Kunde stellt der LANGER AND FRIENDS GmbH alle sonstigen zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

(3) Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern der LANGER AND FRIENDS GmbH während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

§ 5 Haftung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.

(2) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) und für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer Pflichten haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH nicht.

(3) Die Haftungsbeschränkungen des Abs. 3.2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Ist die Haftung der LANGER AND FRIENDS GmbH ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Für den Verlust kundeneigener Daten haftet die LANGER AND FRIENDS GmbH nur, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig gesichert wurden und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(6) Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist für die vom Kunden bereitgestellten Inhalte nicht verantwortlich. Insbesondere ist die LANGER AND FRIENDS GmbH nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte die LANGER AND FRIENDS GmbH wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Website, Onlineshop, Plattform oder allen anderen digitalen, analogen Angeboten resultieren, ist der Kunde verpflichtet, die LANGER AND FRIENDS GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

(7) Die LANGER AND FRIENDS GmbH haftet nicht für die Zuteilung des vom Kunden beantragten Domainnamens durch die zuständige Registrierungsstelle.

§ 6 Abnahme

(1) Abnahmetermine werden im Projektverlauf einvernehmlich durch die Parteien bestimmt. Die LANGER AND FRIENDS GmbH ist berechtigt, dem Kunden einzelne Leistungen zur Teilabnahme vorzulegen.

(2) Sobald die LANGER AND FRIENDS GmbH die Leistung bzw. Teilleistung erbracht hat, wird der Kunde innerhalb von drei Werktagen eine Funktionsprüfung durchführen und der LANGER AND FRIENDS GmbH über das Ergebnis der Funktionsprüfung, insbesondere über auftretende offensichtliche Mängel, schriftlich unterrichten. Sofern der Kunde der LANGER AND FRIENDS GmbH innerhalb dieser Frist keine offensichtlichen Mängel anzeigt oder die Leistung des Anbieters in Gebrauch nimmt, gilt die Abnahme als erteilt.

(3) Anlässlich der Funktionsprüfung auftretende, abnahmerelevante Mängel wird die LANGER AND FRIENDS GmbH in angemessener Frist beseitigen oder in sonstiger Form beheben. Hiernach ist die betreffende Funktionsprüfung zu wiederholen. Die Abnahme darf nicht verweigert werden wegen unerheblicher Abweichungen der Leistung von der Leistungsbeschreibung.